

**Ausschnitt aus dem Mitteilungsblatt der SG Brome Nr. 19/76 vom 7.5.76**

**Satzung**

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Brome (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14. 12. 1962 (Nds. GVBl. S. 251) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 29. März 1976 folgende Satzung beschlossen :

**§ 1**

**Reinigungspflichtige**

1. Die Samtgemeinde Brome ist gemäß § 52 Abs. 2 NStrG zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.
2. Die Samtgemeinde Brome überträgt gemäß § 52 (4) NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Anlieger ( § 3 ). Von der Übertragung werden Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümer die Samtgemeinde Brome ist.

**§ 2**

**Gegenstand der Reinigungspflicht der Anlieger**

1. Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen.
2. Zu den Straßen im Sinne von § 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

**§ 3**

**Begriff der Anlieger**

1. Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigte bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen, wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen, von Straßen getrennt sind. Die Erbbauberechtigten sind vor den Eigentümern zur Reinigung verpflichtet.
2. Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann in begründeten Fällen ein Dritter der Samtgemeinde Brome gegenüber durch schriftliche Erklärung die Ausführung zur Reinigung übernehmen, sofern die Samtgemeinde Brome ihre Zustimmung erteilt. Der Dritte ist dann anstelle des von ihm Entlasteten zur Reinigung öffentlich - rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Brome ist jederzeit widerruflich.
3. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

**§ 4**

**Art und Umfang der Straßenreinigung**

Die Art und der Umfang der Verpflichtung zur Straßenreinigung werden durch die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome bestimmt.

**§ 5**

**Zwangsmittel**

1. Für den Fall, daß Gebote oder Verbote dieser Satzung nicht befolgt werden, wird ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 150,00 DM angedroht.
2. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde Brome eine unterlassene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst durchführen oder durchführen lassen ( Ersatzvornahme
3. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 - 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 ( Nds. GVBl. S. 79 ) entsprechend.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der Mitgliedsgemeinden außer Kraft.

Brome, den 29. März 1976 Samtgemeinde Brome  
Müller, Samtgemeindebürgermeister (L.S. ) Schönecke  
Samtgemeindedirektor  
Landkreis Gifhorn Gifhorn, den 9. April 1976  
- 90 - 246 - 01 - GENEHMIGT  
Der Oberkreisdirektor Im Auftrage :  
( L.S. ) L u l l

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 4 am 28. 4. 1976  
Brome, den 3. Mai 1976 Schönecke,  
Samtgemeindedirektor

### 1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Brome (Straßenreinigungssatzung)  
Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStRG) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 13.6.1988 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Gleichgestellt sind Eigentümer von Grundstücken, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen, durch diese aber erschlossen werden (sog. "Hinteranlieger"). Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Erbbauberechtigte sind vor den Eigentümern zur Reinigung verpflichtet."

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brome, den 13.6.1988

Müller

(L.S)

Samtgemeindegemeindevorsteher

Schönecke

Samtgemeindegemeindevorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 15/1988 vom 31.7.1988.

Brome, den 8.8.1988

Schönecke

Samtgemeindegemeindevorsteher